



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 1941

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0683/FR

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (France) auf von European Commission.

MSG: 20241941.DE

1. MSG 201 IND 2023 0683 FR DE 08-04-2024 18-07-2024 FR ANSWER 08-04-2024

2. France

3A. Direction générale des entreprises – SCIDE/PNRP

Bât. Sieyès -Teledoc 14361, Bd Vincent Auriol

75703 PARIS Cedex 13

d9834.france@finances.gouv.fr

Tél : 01 44 97 24 55

3B. Mission innovation, numérique et territoires – MTES / DGITM/ MINT

Tour Sequoia

92055 LA DEFENSE Cedex

Tél : 01 40 81 12 47

Fax : 01 40 81 73 86

mint.dgitm@developpement-durable.gouv.fr

4. 2023/0683/FR - SERV - Dienste der Informationsgesellschaft

5.

6. In ihrer Antwort auf die Mitteilung vom 6. Dezember 2023 (2023/683/FR) haben die französischen Behörden die Anmerkungen und die ausführliche Stellungnahme der Kommission in einem Schreiben vom 3. März zum Entwurf eines delegierten Dekrets über den Zugang der örtlichen Bediensteten der Verkehrsregulierungsbehörde zu zugänglichen öffentlichen Daten multimodaler Reiseinformationsdienste (ART) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis genommen. Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2015/1535 geben sie hiermit die folgende kurze Antwort ab.

1. Kurze Erwiderung auf die ausführliche Stellungnahme

1.1. Die Notwendigkeit automatisierter Datenerhebungen, um die Anwendung der delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 sicherzustellen

Die Kommission weist darauf hin, dass die delegierte „MMTIS“-Verordnung 2017/1926 nicht ausdrücklich die Möglichkeit für eine nationale Verkehrsbehörde vorsehe, automatisierte Datenerhebungen durchzuführen. Dies sollte jedoch der Umsetzung solcher Praktiken nicht entgegenstehen, sofern sie in den Anwendungsbereich der Aufsichtsbefugnisse der „zuständigen Behörden“ im Sinne der MMTIS-Verordnung fallen.

Mit der MMTIS-Verordnung (EU) 2017/1926 werden spezifische Standards und Anforderungen für multimodale



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Reiseinformationsdienste in der Europäischen Union festgelegt. Gemäß Artikel 9 „Bewertung der Einhaltung“ der Verordnung haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zu beurteilen, ob die Akteure die Anforderungen der Artikel 3 bis 8 erfüllen. Die Mitgliedstaaten führen ferner Stichprobenkontrollen der Richtigkeit der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Erklärungen durch.

Die Überprüfung der Richtigkeit ist ein Vorrecht der Mitgliedstaaten, auch wenn die spezifischen Modalitäten in der Verordnung nicht festgelegt sind. Es wird nur erwähnt, dass Hersteller und Verwender eine Konformitätserklärung vorlegen müssen, auf die sich die Kontrolle stützen kann, ohne dass dies die einzige Methode zur Bewertung der Einhaltung ist. In Frankreich wurde diese Zuständigkeit der Verkehrsregulierungsbehörde (ART) übertragen, die befugt ist, alle für die Durchführung ihrer Kontrollen erforderlichen Informationen von den betroffenen Akteuren anzufordern. Diese Bestimmung hat jedoch bei digitalen Dienstleistungen gewisse Einschränkungen.

In der Tat muss sichergestellt werden, dass die von den Akteuren bereitgestellten Informationen die Realität korrekt wiedergeben. In diesem Zusammenhang ist es schwierig, sicherzustellen, dass die dem ART vorgelegten Informationen, wie z. B. Service-Rankings, wirklich transparent und frei von Befangenheit sind, und zwar ausschließlich auf der Grundlage von Erklärungen oder Screenshots. Dabei handelt es sich nicht um technische oder buchhalterische Unterlagen, die beglaubigt werden können. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, diese Bestimmung an die Besonderheiten digitaler Dienste anzupassen und diese Befugnis zur Übermittlung allgemeiner Informationen im Falle digitaler Dienste durch eine ergänzende Befugnis zur Erhebung digitaler Informationen durch direkten und strukturierten Zugang zum ART für automatisierte Sammlungen auf den Websites und Anwendungen der zu kontrollierenden Akteure zu präzisieren.

Wir sind der Auffassung, dass diese Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zu der Herausforderung steht, eine strenge Überprüfung der Richtigkeit der Konformitätserklärungen der weiteren Nutzer sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf ihre transparenten und unvoreingenommenen Einreichungspflichten, die nur durch die statistische Verarbeitung der Ergebnisse vieler Anfragen überprüft werden können.

1.1. Zu Aspekten im Zusammenhang mit der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Die Kommission weist darauf hin, dass mehrere notifizierte Bestimmungen für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten, die ihre Dienste im französischen Hoheitsgebiet anbieten, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat der Diensteanbieter niedergelassen ist. Sie verweist auf die Möglichkeiten, die Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr bietet, wonach ein Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen vom Herkunftslandprinzip abweichen kann, und verweist auf die jüngste Rechtsprechung des EuGH, in der auf die Grenzen des Anwendungsbereichs dieses Artikels hingewiesen wird. In der genannten Stellungnahme fordert die Kommission die französischen Behörden ferner auf, dieser Rechtsprechung und den darin festgelegten Bedingungen Rechnung zu tragen, um die Vereinbarkeit bestimmter Bestimmungen des Gesetzesentwurfs mit Artikel 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr zu gewährleisten.

Wie bereits in ihrem Schreiben vom 25. Januar 2024 dargelegt, berücksichtigen die französischen Behörden in ihrer Antwort auf das Ersuchen der Kommission vom 16. Januar 2024 um zusätzliche Informationen diese Empfehlungen.

Die Kommission wird daher zur Kenntnis nehmen, dass der Entwurf der delegierten Verordnung im Falle eines Regelungssystems, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/31 fällt, wie folgt geändert wird:

Der neue Wortlaut wird sich ausschließlich auf die automatisierte Erhebung öffentlich zugänglicher Daten auf den Websites und Anwendungen der Betreiber konzentrieren, ohne neue technische oder infrastrukturelle Verpflichtungen wie die Bereitstellung von APIs aufzuerlegen. Mit dieser Änderung soll unser Erlass an die Grundsätze der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr angepasst werden.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Diese Formulierung darf die Freiheit, Dienste der Informationsgesellschaft zu erbringen, nicht beeinträchtigen.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu